

BESCHLUSSVORLAGE**öffentlich**

Einreicher: Frau Leo
Federführendes Amt: Amt für Finanzen
Verfasser: Frau Leo

Nr.:071/2022
Stadtrat

Datum:13.09.2022

Gegenstand der Vorlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode zur Förderung und Betreuung von Kindern (Tageseinrichtungsbenutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode zur Förderung und Betreuung von Kindern (Tageseinrichtungsbenutzungssatzung).

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
12.10.2022 Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales				
13.10.2022 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
20.10.2022 Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe Pflichtaufgabe**Finanzielle Auswirkungen:**

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

<input checked="" type="checkbox"/>	keine finanziellen Auswirkungen	EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen* in Höhe von:	EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben* in Höhe von:	EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

 Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung

<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	einmalige	<input type="checkbox"/>	Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v.	EUR/Jahr
--------------------------	-------	--------------------------	-----------	--------------------------	---	----------

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X	
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Soziale Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		x	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
K3. Vielfalt leben		X	
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

Begründung:

Die Kindertagesstätten der Stadt Wernigerode bilden einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Hierbei müssen die Satzungen des BgA regelmäßig geprüft und den steuerrechtlichen Regelungen angepasst werden. Die Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung würde hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Formalitäten gem. § 60a AO geprüft. Hierbei muss die Satzung um einen Punkt ergänzt werden.

In die Satzung wurde der § 2 Abs. 5 um einen zweiten Satz ergänzt, dieser lautet wie folgt:
 „Die Stadt Wernigerode erhält in diesem Fall nicht mehr als die von ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Nach Rücksprachen mit dem Fachamt wurde noch der § 4 um einen Absatz 5 ergänzt, dieser lautet:
 „Vor der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen bzw. im weiteren Betreuungsverlauf müssen für alle Kinder der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz (gem. § 20 Abs. 8 IfSG) für die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern (gem. § 20 Abs. 9 IfSG) verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen.“

Kascha
 Oberbürgermeister